KANTON
LUZERN

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Amt für Migration
Aufenthalt
Fruttstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 77 80
migration@lu.ch
migration.lu.ch

Merkblatt Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung

1. Rechtliche Grundlagen

Die Niederlassungsbewilligung erlischt durch Abmeldung oder wenn sich der Ausländer während sechs Monaten tatsächlich im Ausland aufhält. Auf Gesuch hin kann die Niederlassungsbewilligung während maximal vier Jahren aufrechterhalten werden (Art. 61 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG]). Das Gesuch muss ausreichend begründet sein und vor Ablauf eines sechsmonatigen Auslandaufenthalts dem Amt für Migration eingereicht werden (Art. 79 Abs. 2 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE]). Dieses entscheidet darüber in eigener Kompetenz und nach freiem Ermessen. Die Niederlassungsbewilligung kann indes nur bei vorübergehenden Auslandaufenthalten aufrechterhalten werden, d.h. der Gesuchsteller muss tatsächlich die Absicht haben, innerhalb der gewährten Frist wieder in die Schweiz zurückzukehren.

Wird die Gesuchstellung unterlassen, das Gesuch abgelehnt oder erfolgt die Rückkehr nach Ablauf von sechs Monaten, ist die Niederlassungsbewilligung erloschen. In diesem Fall werden die Ausländer bei der Rückkehr als Neueinreisende betrachtet und unterstehen grundsätzlich den allgemeinen Zulassungsbestimmungen des AIG und der VZAE bzw. des Freizügigkeitsabkommens (FZA) zwischen der Schweiz und der EU.

Mehrere Aufrechterhaltungen dürfen nicht aneinandergereiht werden. Bevor allenfalls erneut eine Aufrechterhaltung bewilligt werden kann, muss sich die Ausländerin oder der Ausländer mindestens entsprechend der Dauer der letzten Aufrechterhaltung in der Schweiz aufgehalten haben.

2. Gründe für die Aufrechterhaltung

2.1. Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung für höchstens vier Jahre

Die Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung kann für höchstens vier Jahre ab Ausreisedatum gewährt werden, wenn gesuchstellende Person ihren Wohnsitz aus einem der nachgenannten Gründe vorübergehend ins Ausland verlegen:

- Absolvierung des Militärdienstes
- Absolvierung eines Studiums/Sprachaufenthaltes oder aufgrund eines Auslandaufenthaltes zu sonstigen Ausbildungszwecken
- Erwerbstätigkeit im Ausland
- Medizinische Behandlung im Ausland
- Andere Gründe

2.2. Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung für höchstens zwei Jahre

Jugendlichen unter 18 Jahren der zweiten Ausländergeneration (ausländische Personen, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind oder im Rahmen des Familiennachzugs eingereist sind, hier die Schule besucht und allenfalls ihre berufliche Ausbildung absolviert haben) und ausländischen Personen, die das Rentenalter

erreicht haben, kann die Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung für höchstens zwei Jahre ab Ausreisedatum gewährt werden, wenn sie ihren Wohnsitz zwecks Abklärung der Wiedereingliederung ins Heimatland verlegen.

3. Einzureichende Unterlagen

Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formular «Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung» sowie Beilagen gemäss untenstehender Auflistung.

3.1. Absolvierung des Militärdienstes

- Kopie des Marschbefehles
- Nach Beendigung der Dienstzeit: Bestätigung über den geleisteten Militärdienst

3.2. Ab Absolvierung eines Studiums/Sprachaufenthaltes oder aufgrund eines Auslandaufenthaltes zu sonstigen Ausbildungszwecken

- Kopie der Immatrikulationsbestätigung bzw. Schulbestätigung

3.3. Erwerbstätigkeit im Ausland

- Kopie des Arbeitsvertrags oder schriftlich Bestätigung des Arbeitgebers, aus welcher der Arbeitsort sowie die Dauer des Arbeitsverhältnisses ersichtlich ist

3.4. Medizinische Behandlung im Ausland

- Bestätigung eines Arztes und/oder des Therapie- bzw. Behandlungsplatzes, aus welcher der Behandlungsgrund und die voraussichtliche Dauer ersichtlich ist

3.5. Andere Gründe

- Detaillierte Begründung sowie geeignete Dokumente (z.B. Flugtickets, Buchungsbestätigung, Bestätigung unbezahlter Urlaub/Sabbatical, Untermietvertrag für Wohnung, usw.)

4. Bedingungen

4.1. Zustellung und Gebühren

Wird das Gesuch bewilligt, erhalten die betroffenen Personen eine Bestätigung über die Aufrechterhaltung in Briefform und eine Rechnung über CHF 65.- (zuzüglich Versandkosten).

Die Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung ist nur gültig, wenn der diesbezügliche Entscheid auf dem Postweg zugestellt werden konnte, die in diesem Entscheid aufgeführten Kosten fristgerecht entrichtet worden sind und die Abmeldung bei der Gemeinde erfolgt ist.

4.2. Abmeldung bei Gemeinde und Abgabe Ausländerausweis

Der Wohnsitz in der Schweiz ist für die Dauer der Aufrechterhaltung aufzugeben. Die Abmeldung ist bei der zuständigen Einwohnerkontrolle vorzunehmen. Gleichzeitig muss der Ausländerausweis abgegeben werden.

Für die definitive Wiedereinreise benötigen Drittstaatsangehörige ein nationales Visum (D), welches bei der zuständigen schweizerischen Auslandvertretung einzuholen ist. Nach der definitiven Rückkehr in die Schweiz hat innert 14 Tagen eine Neuanmeldung bei der Gemeinde zu erfolgen.

4.3. Besuchsaufenthalte während einer Aufrechterhaltung

Während der Dauer der Aufrechterhaltung einer Niederlassungsbewilligung benötigen visumspflichtige Drittstaatsangehörige für einen Aufenthalt von maximal 90 Tagen visumspflichtige Drittstaatsangehörige anlässlich der Einreise in die Schweiz ein Schengen-Visum (C) und dürfen während eines Aufenthalts in der Schweiz keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich erst wieder erlaubt, wenn die Ausländerin oder Ausländer wieder im Besitz ihrer Niederlassungsbewilligung ist.